

Zusatzvereinbarung 2023

zum Gesamtarbeitsvertrag für den Gerüstbau 2020 - 2024

zwischen

Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmerverband (SGUV), Bern

und

Gewerkschaft Unia, Bern

sowie

Gewerkschaft Syna, Olten

I.

Die Parteien vereinbaren die folgenden Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages:

Art. 13 Abs. 1bis Lohn (Mindestlöhne, Grundlohn, Lohnklassen, Lohnauszahlung, 13. Monatslohn, Lohnanpassungen, Sonderfälle)

1bis Lohnanpassungen

Die effektiv ausbezahlten Löhne werden generell um 62 Franken pro Monat (34 Rappen pro Stunde) erhöht. Durch den Arbeitgeber gewährte Lohnerhöhungen seit dem 1. Januar 2023 können angerechnet werden.

Art. 15 Abs. 1 Zulagen, Auslagenersatz, Entschädigungen

Verpflegungsentschädigung: In Abgeltung von Artikel 327a und 327b OR wird allen Mitarbeitern im Gerüstbaugewerbe als Verpflegungsentschädigung eine pauschale Zulage von 18 Franken pro Tag, unabhängig vom Arbeitsort, vergütet. Diese Zulage wird immer dann ausbezahlt, wenn der Arbeitstag eine Mittagspause beinhaltet oder die tägliche Arbeitszeit mehr als 5½ Stunden beträgt.

II.

Diese Änderungen treten per 1. April 2023 in Kraft.

III.

Die Vertragsparteien ersuchen gemeinsam den schweizerischen Bundesrat, möglichst rasch die Allgemeinverbindlicherklärung der vorstehenden Änderungen zu beschliessen.

Bern, den 5. Dezember 2022

FÜR DEN SCHWEIZERISCHEN GERÜSTBAU-UNTERNEHMER-VERBAND

Cédric Cagnazzo

Gina Ingold

Dieter Mathys

FÜR DIE GEWERKSCHAFT UNIA

Vania Alleva

Nico Lutz

Simon Constantin

FÜR DIE GEWERKSCHAFT SYNA

Johann Tscherrig

Michele Aversa